

Besondere Bedingung Nr. 2958

Wertsachen

Die Versicherung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Im Rahmen dieser vereinbarten Versicherungssumme gelten bis zu je EUR 145,35, maximal EUR 726,73 je Versicherungsort in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln versichert.

Nach Geschäftsschluss sind Beschädigungen durch gewaltsames Öffnen und die daraus erfolgte Entwendung von Geld- und Geldeswerten aus verschlossenen Registrierkassen nicht versichert.

Die versicherten Wertsachen sind nur in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Behältnissen versichert.

Unter den Begriff Wertsachen fallen Geld und Geldeswerte wie: Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl., weiters Edelsteine, Edelmetall (auch Dentalgold), echte Perlen, Schmuck-, Gold- und Platinsachen und dgl..

Über versicherte Wertpapiere müssen laufend Verzeichnisse geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind.

Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können (dieser Satz entfällt bei Banken, Sparkassen und öffentlichen Kassenverwaltungen). Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadenfall ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren.

Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens oder werden entwendete Papiere wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.

Bei Ersatz der Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, werden auch die Kosten ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Eingeschlossen sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkenntnisse, soweit solche nach den Gesetzen der Geltendmachung der Rechte aus Urkunden erforderlich sind und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.